




-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III

# Wasserschutzgebiet Talbergquelle

Stadt Horb - Altheim

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt  
 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

## Landratsamt Freudenstadt

### Rechtsverordnung

#### des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassung Talbergquelle der Stadt Horb a.N.

vom 08.07.1993

Aufgrund von § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. vom 1.7.1988 (GB1. S. 269) i.v.m. § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) i.d.F. vom 23.09.1986 (BGB1. I S. 1530) wird verordnet:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassung **Talbergquelle** der Stadt Horb a.N.

Bezeichnung	koordinatenmäßige		Lage	Flst. Nr .
	Hochwert	Rechtswert	Gemarkung	
Talbergquelle	5370563	3472254	Altheim Gewann Talberg	786/7

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) in die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung **Altheim** und umfaßt folgende Gewanne:
- Zone III:** Burrayn
- Zone II:** Burrayn, Adernhag, Klaffenäcker
- Zone I:** Talberg

Die Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten (Anlage) im Maßstab 1 : 25.000, 1 : 2.500, 1 : 500 in denen die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt sind.

Bei Rasterdarstellung ist die Zonenabgrenzung wie folgt dargestellt:

- Abgrenzung zwischen Wasserschutzgebiet und Außenbereich mit 6,3 mm breitem Rasterband (die Bandierung erfolgt innerhalb des Wasserschutzgebietes und umfaßt alle Zonen mit Ausnahme der Zone I),
- Abgrenzung zwischen den Zonen II und III mit 2,8 mm breitem Rasterband (die Bandierung erfolgt im Bereich der Zone II),
- die Zone I wird mit Flächenraster dargestellt.

Die Rasterdarstellung ist auf den Flurkarten erläutert.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Schutzgebietsplänen wird während der Dienststunden beim Landratsamt Freudenstadt auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Rechtsverordnung, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung beim Landratsamt Freudenstadt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Eine weitere Fertigung liegt beim Bürgermeisteramt Horb auf.

## § 2

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung sowie der Pflanzenschutz- und Anwendungsverordnung**

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung -SchALVO -) vom 8.8.1991 (GB1. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung i.d.F. vom 19.12.1980 (BGB1. I S. 2335), geändert durch die Verordnung vom 27.7.1988 (BGB1. I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn der Wirkstoff oder bei Wirkstoffkombinationen alle Wirkstoffe im Positivkatalog aufgeführt sind.

Der Positivkatalog ist in der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) des Ministeriums für Umwelt vom 8.8.1991 aufgeführt. Die jeweils geltende Fassung ist zu beachten.

- (3) Beim Verwenden und Verwerten von Klärschlamm sind die Bestimmungen der Klärschlammverordnung vom 15.04.1992 (BGB1. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (4) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

### § 3

#### Schutz der weiteren Schutzzone

##### In der weiteren Schutzzone -Zone III- sind verboten:

1. Errichten und Betreiben von Kernreaktoren.
2. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe i.S.d. § 19 g Abs. 5 W HG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen.
3. Lagern, Bearbeiten oder vertreiben von radioaktiven Stoffen.
4. Ablagern, Aufhalden von radioaktiven sowie wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
5. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
  - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen;
  - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden;
  - c) Auffangräume nach Buchst. a so bemessen sind, daß die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann;
  - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt.
6. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind.
7. Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von Kühlwasser.
8. Einleiten von biologisch nicht abbaubarem, schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist.
9. Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
10. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
11. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen; ausgenommen Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch, bitumenhaltigen und Straßenaufbruch in geringen Mengen.
12. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden, gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der VLWF erfaßt sind.
13. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben.

14. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
15. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist.
16. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
17. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen; ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluß an die Kanalisation.
18. Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
19. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung.
20. Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen.
21. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist.
22. Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser.
23. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
24. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit den Fachbehörden durchgeführt werden.
25. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen.
26. Errichten und Betreiben von Campingplätzen.
27. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.
28. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen.
29. Errichten oder wesentliches Erweitern von militärischen Anlagen.
30. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.
31. Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung sowie Anlagen zur Lagerung fester und flüssiger Abgänge aus Tierhaltungen, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.

32. Ausbringen von flüssigen organischen Düngemitteln mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen.
33. Vorratslager von Dungstoffen außerhalb von ordnungsgemäß hergestellten Dunglegen.
34. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
35. Großflächige Umwandlung von Wald, insbesondere an Abhängen.
36. Ausbringen von nicht kompostiertem Klärschlamm-

## **§ 4**

### **Schutz der Engeren Schutzzone**

#### **In der Engeren Schutzzone -Zone II- sind verboten:**

1. Die für die weitere Schutzzone (Zone III) genannten Handlungen (§ 3).
2. Errichten von baulichen Anlagen i.S.d. Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt.
4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten.
5. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften.
6. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen sowie Aufstellen von Wohnwagen.
7. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u.a.) von mehr als 1 m Tiefe sowie Sprengungen.
8. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen.
9. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
10. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr.
11. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers.
12. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen.
13. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender, flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe.
14. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben.
15. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.
16. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel.
17. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen.

18. Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände und Viehtränken.
19. Umwandlung von Wald.

## § 5

### Schutz des Fassungsbereiches

#### **Im Fassungsbereich -Zone I -sind verboten:**

1. Die für die weitere Schutzzone und die Engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 3 und 4).
2. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
3. Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln.
4. Jegliche Nutzung, außer Mähnutzung.
5. Düngung mit Ausnahme der zur Erhaltung der Grasnarbe unbedingt erforderlichen mineralischen Düngung.
6. Betreten durch Unbefugte.

## § 6

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Horb a.N. und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

## § 7

### Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Freudenstadt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3-5 gelten nicht für Maßnahmen der Stadt Horb a.N., die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG für Baden- Württemberg und § 41 Abs. 1 Nr. 2 W HG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) einem Verbot nach § 2 Abs. 1, 2 und 3, §§ 3, 4 oder 5 zuwiderhandelt;
  - b) eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 200.000,-- DM geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Freudenstadt, 08.07.1993**

**gez. M a u e r**